Deutscher Bundestag **Drucksache 19/5602**

19. Wahlperiode 07.11.2018

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Änderungsantrag

der Abgeordneten Sabine Zimmermann, Katja Kipping, Jessica Tatti, Susanne Ferschl, Matthias W. Birkwald, Sylvia Gabelmann, Dr. Achim Kessler, Jutta Krellmann, Ralph Lenkert, Dr. Gesine Lötzsch, Pascal Meiser, Cornelia Möhring, Harald Weinberg, Pia Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

zu der zweiten Beratung des Gesetzentwurfs der Bundesregierung
– Drucksachen 19/4725, 19/5588 –

Entwurf eines Zehnten Gesetzes zur Änderung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch – Schaffung neuer Teilhabechancen für Langzeitarbeitslose auf dem allgemeinen und sozialen Arbeitsmarkt (Teilhabechancengesetz – 10. SGB II-ÄndG)

Der Bundestag wolle beschließen:

1. In Artikel 1 Nummer 2 wird § 16e wie folgt geändert:
   a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach den Wörtern „mit einer erwerbsfähigen leistungsberechtigten Person“ die Wörter „mit ihrem widerruflichen Einverständnis“ eingefügt.
   b) Absatz 2 Satz 3 wird wie folgt gefasst:
   „Für das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt findet § 91 Absatz 1 des Dritten Buches entsprechende Anwendung.“
2. In Artikel 1 Nummer 4 wird § 16i wie folgt geändert:
   a) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:
   „(2) Der Zuschuss nach Absatz 1 beträgt
   1. in den ersten beiden Jahren des Arbeitsverhältnisses 100 Prozent,
   2. im dritten Jahr des Arbeitsverhältnisses 90 Prozent,
   3. im vierten Jahr des Arbeitsverhältnisses 80 Prozent,
   4. im fünften Jahr des Arbeitsverhältnisses 70 Prozent

   des zu berücksichtigenden Arbeitsentgelts. Für das zu berücksichtigende Arbeitsentgelt findet § 91 Absatz 1 des Dritten Buches entsprechende Anwendung. § 22 Absatz 4 Satz 1 des Mindestlohngesetzes gilt nicht für Arbeitsverhältnisse, für die der Arbeitgeber einen Zuschuss nach Absatz 1 erhält.“

b) Absatz 3 wird wie folgt geändert:

aa) Vor den Wörtern „einem Arbeitgeber“ werden die Wörter „mit ihrem widerruflichen Einverständnis“ eingefügt.

bb) In Nummer 2 werden die Wörter „sieben Jahre innerhalb der letzten acht Jahre“ durch die Wörter „zwei Jahre innerhalb der letzten vier Jahre“ ersetzt.

cc) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.

dd) Nummer 4 wird wie folgt gefasst:

„4. für sie Leistungen zur beruflichen Weiterbildung gemäß § 16 Absatz 1 Satz 2 Nummer 4 nicht in Betracht kommen und“.

ee) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5.

c) In Absatz 10 Satz 1 werden nach den Wörtern „eine erwerbsfähige leistungsberechtigte Person“ die Wörter „mit ihrem widerruflichen Einverständnis“ eingefügt.

3. Artikel 2 wird wie folgt gefasst:

„Artikel 2

Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch

§ 27 Absatz 3 Nummer 5 des Dritten Buches Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594, 595), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 17. Juli 2017 (BGBl. I S. 2581) geändert worden ist, wird aufgehoben.“

Berlin, den 6. November 2018

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Begründung

Zu 1:

a) Eine Maßnahme, die der Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt dient, verspricht nur Erfolg, wenn sie umfassend freiwillig ist, sowohl hinsichtlich des Verfahrens als auch hinsichtlich des konkreten Arbeitsplatzes. Die Freiwilligkeit stellt sicher, dass die öffentlich geförderte Beschäftigung den individuellen Wünschen und Fähigkeiten der vormals Erwerbslosen entspricht, und ist damit Ausdruck ihres Rechts auf Selbstbestimmung und Achtung ihrer Person. Sie vermeidet zugleich ein vorzeitiges Scheitern der Maßnahme und damit eine ineffiziente Verwendung öffentlicher Mittel. Bereits in der Vergangenheit haben sich Maßnahmen gegen den Willen Erwerbsloser im Anwendungsbereich des Sozialgesetzbuchs II als nicht zielführend erwiesen.

b) Folgeänderung zu Nr. 3 (Aufhebung des § 27 Absatz 3 Nummer 5 SGB III).

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Zu 2:

a) Wie Erfahrungen und die Evaluation verschiedener Programme auf Bundes- und Landesebene zeigen, ist eine Förderung des tatsächlich bezahlten Entgelts in Höhe der tariflichen beziehungsweise ortsüblichen Entlohnung zuzüglich der Sozialabgaben des Arbeitgebers notwendig, damit auch tarifgebundene bzw. tariforientierte Organisationen am Programm teilnehmen können. Gemeinnützige und öffentliche Träger, die nicht nur gewinn-, sondern auch teilhabeorientiert agieren, können meist nicht aus eigenen Mitteln vom gesetzlichen Mindestlohn auf Tariflohnhöhe aufstocken. Eine Akquise würde somit erheblich erschwert. Zudem würde – um Wettbewerbsnachteile zu vermeiden – eine Tarifflucht von interessierten Unternehmen befördert.

   Des Weiteren ist das Ziel öffentlich geförderter Beschäftigung die volle Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt. Diese gelingt jedoch nur, wenn Beschäftigte im Rahmen des sozialen Arbeitsmarkts nicht innerhalb des jeweiligen Betriebs als Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer zweiter Klasse behandelt werden, sondern eine tarifliche oder (falls nicht vorhanden) betriebsübliche Vergütung erhalten, und wenn die Arbeitsplätze voll sozialversicherungspflichtig sind. Außerdem muss sichergestellt sein, dass Arbeit aus der Abhängigkeit vom Arbeitslosengeld II hinausführt. Eine Vergütung in Höhe des gesetzlichen Mindestlohns ist dazu jedoch in vielen Fällen nicht ausreichend. Auch die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung verringert die Abhängigkeit vom Arbeitslosengeld II im Falle erneuter Arbeitslosigkeit und trägt dazu bei, die Wiedereingliederung in den Arbeitsmarkt zu verstetigen.

b)

   aa) Siehe Begründung zu 1. a).

   bb) Die Voraussetzung eines siebenjährigen SGB II-Bezugs in den letzten acht Jahren ist zu restriktiv. Studien zeigen, dass die Chancen auf eine Eingliederung in den ersten Arbeitsmarkt viel früher rapide sinken. Zudem ist die Zielgruppe bereits viel früher Prozessen beruflicher Dequalifizierung unterworfen. Durch eine Anpassung der Voraussetzung lässt sich eine Verfestigung des Leistungsbezugsbezugs der Teilnehmenden reduzieren. Lange Arbeitslosigkeit bedeutet für viele Leistungsbeziehende nicht nur Ausschluss aus dem Arbeitsleben, sondern auch Ausschluss aus der Gesellschaft. Dies kann zudem negative gesundheitliche Folgen zeitigen.

   cc) Redaktionelle Folgeänderung zu 2. b) dd).

   dd) Der Zugang zu Qualifizierungs- und Weiterbildungsmaßnahmen, vor allem zu Maßnahmen mit dem Ziel eines beruflichen Abschlusses, hat Vorrang vor dem Zugang zu Stellen nach § 16i SGB II.

   ee) Redaktionelle Folgeänderung zu 2. b) dd).

c) Siehe Begründung zu 1. a).

Zu 3:

Nicht die Versicherungsfreiheit, sondern die Versicherungspflicht in der Arbeitslosenversicherung trägt zur Vermeidung von Drehtüreffekten bei. Denn sie verhindert, dass Beschäftigte nach Ende der Beschäftigung im Rahmen des sozialen Arbeitsmarktes, sofern sie keine unmittelbare Anschlussbeschäftigung erhalten, sogleich wieder dem Anwendungsbereich des Zweiten Buchs Sozialgesetzbuch unterfallen. Zudem stellt die Versicherungspflicht eine Betreuung durch die Bundesagentur für Arbeit auch nach dem Ende des öffentlich geförderten Beschäftigungsverhältnisses sicher.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.